

**Zweite Satzung zur Änderung der
Neufassung der allgemeinen
Studien- und Prüfungsordnung für die
lehramtsbezogenen Bachelor- und
Masterstudiengänge an der
Universität Potsdam
(BAMALA-O)**

Vom 24. Februar 2016

Der Senat der Universität Potsdam hat auf Grund der §§ 23, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) am 24. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), geändert durch Satzung vom 26. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 5/2014 S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhalt wird wie folgt neu dargestellt:

„Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte
- § 3 Abschlussgrade der Bachelor- und Masterstudiengänge
- § 4 Bestimmung der Ziele des Studiums, Teilzeiteignung und -studium
- § 5 Module und Studienverlauf
- § 5a Anwesenheit
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Prüfungsbefugnis
- § 7a Prüfungsanspruch, Prüfungsfrist, Studienverlaufsvereinbarung, Exmatrikulation, vorläufige Masterimmatrikulation
- § 8 Leistungserfassung – Ziel und Begriffsbestimmungen
- § 9 Teilnahme an der Leistungserfassung

- § 10 Termine und Fristen der Prüfungen
- § 11 Benotung und Bewertung
- § 12 Bestehen der Modulprüfung und der Prüfung zum gesamten Studiengang
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Freiversuch und Notenverbesserung
- § 14 Säumnis
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 17 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 18 Gesamtnotenskala
- § 19 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 20 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Graduierung

II. Besondere Bestimmungen für das Studium

- § 21 a Zugang und Zulassung zum Studium
- § 22 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 23 Lehramt für die Primarstufe
- § 24 Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer)

III. Besondere Bestimmungen für das Bachelorstudium

- § 25 Schulpraktische Studien im Bachelorstudium
- § 26 Bachelorarbeit
- § 27 Fach-, Studienbereichs- und Gesamtnote des Bachelorabschlusses

IV. Besondere Bestimmungen für das Masterstudium

- § 28 Arten des Masterstudiums
- § 29 Schulpraktische Studien im Masterstudium
- § 30 Masterarbeit
- § 31 Fach-, Studienbereichs- und Gesamtnote des Masterabschlusses

V. Kooperationsstudiengänge

- § 31a Kooperationsstudiengänge

VI. Schlussbestimmungen

- § 32 In-Kraft-Treten“

2. In § 1 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt ersetzt:

„die nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweils aktuellen Fassung der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) erlassen werden,“

3. In § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern sich aus der jeweils gültigen Fassung des BbgHG oder der HSPV Änderungsbedarfe ergeben, sind diese entsprechend umzusetzen.“

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. März 2016.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der zuständige Fakultätsrat benennt aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird „§ 8 Abs. 3“ durch „§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11“ ersetzt.

5. Der Titel von § 4 wird wie folgt ersetzt:

„Bestimmung der Ziele des Studiums, Teilzeiteignung und -studium“

6. In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung regelt, ob der Studiengang auch in Teilzeit studiert werden kann (Teilzeiteignung). Bei Teilzeiteignung gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.“

7. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Studiengängen, die mit einer anderen Hochschule gemeinsam betrieben werden (Kooperationsstudiengang), werden die Muster in Anhang 1 lediglich empfohlen.“

8. In § 5 wird hinter Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die jeweils zuständige Fakultät kann Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten fachübergreifenden Modulkatalog zusammenstellen; der Modulkatalog ist als Satzung zu erlassen. Die Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten Modulkatalog müssen den Anforderungen dieser Ordnung entsprechen. Sofern und soweit Modulbeschreibungen in einem fakultätsweiten übergreifenden Modulkatalog enthalten sind, kann die fachspezifische Ordnung auf diese Module verweisen.“

9. In § 5 wird Abs. 3 durch folgenden ersetzt:

„(3) Ist ein und dasselbe Modul Bestandteil des Curriculums unterschiedlicher Fächer, muss dieses Modul im Falle einer Kombination von zwei dieser Fächer in einem Fach durch ein anderes Modul, das weder ein Pflicht- noch ein gewähltes Wahlpflichtmodul in diesem Fach ist, ersetzt werden. Näheres regeln die jeweiligen fachspezifischen Ordnungen der betroffenen Fächer.“

10. In § 5 wird hinter Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Mögliche Lehrformen sind insbesondere:

- a) Vorlesungen
Vorlesungen dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In Vorlesungen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- b) Seminare (S)
Seminare sind Veranstaltungen mit vertiefendem Charakter. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, unter Anleitung selbst aktiv die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung nach wissenschaftlichen Kriterien zu spezifizieren, systematisch zu entfalten und methodisch zu bearbeiten.
- c) Übungen (Ü)
Übungen sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden.
- d) Praktika
Praktika dienen der Vertiefung des Fachwissens durch Aneignung und Anwendung fachspezifischer Arbeitsmethoden bzw. sind außerhalb der Hochschule zu absolvieren und führen die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche eines späteren Berufsfeldes heran.
- e) Kolloquien (K)
Kolloquien dienen der Darstellung eigener Forschungsleistungen der Studierenden sowie der Schulung ihrer Fähigkeit, in Diskussionsprozesse einzugreifen. Im Rahmen eines Kolloquiums bietet sich die Möglichkeit, entstehende Qualifikationsarbeiten zur Diskussion zu stellen und/oder aktuelle Forschungsansätze kennen zu lernen und zu erproben.“

und der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

11. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Anwesenheit

(1) Studien- und Prüfungsordnungen dürfen die regelmäßige Teilnahme bzw. Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen (Präsenzpflicht) für den Abschluss eines Moduls oder die Zulassung zu einer Modul(teil)prüfung grundsätzlich nicht vorsehen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch eine Präsenzpflicht als Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls oder die Zulassung zur Modul(teil)prüfung vorgesehen werden. Diese Ausnahmen sind auf die folgenden Lehr- und Lernformen zu beschränken:

- Sprachkurse,

- Praktika,
- praktische Übungen (z.B. Laborübungen, Computerübungen, Sportübungen, musikpraktische Kurse, Tafelübungen, Sprecherziehung),
- Exkursionen,
- Lehrforschungsprojekte oder forschungsorientierte Seminare (Seminare sollen in der Regel nicht mehr als 25 Studierende umfassen; aktive Beteiligung der Studierenden und Einübung von wissenschaftlichen Methoden),
- Veranstaltungen, bei denen Dritte einbezogen werden (z.B. Schülerinnen bzw. Schüler oder sonstige Dritte).

(3) Diese Ausnahmen müssen in der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung als Prüfungsnebenleistung geregelt sein. Ohne eine solche Regelung ist eine Präsenzpflcht nicht durchsetzbar. Soweit eine regelmäßige Teilnahme gefordert wird, ist das Maß in der Studien- und Prüfungsordnung zu definieren. Soweit eine Präsenzpflcht gefordert wird, beträgt die Quote der Anwesenheit mindestens 70%, sofern die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung keine höhere Quote bestimmt.“

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Im Titel werden die Worte „und Prüfungsanspruch“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird durch folgenden ersetzt:

„(3) Näheres zur Prüfungsbefugnis bei Abschlussarbeiten regeln die §§ 26 und 30.“

c) Abs. 4 wird gestrichen.

13. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Prüfungsanspruch, Prüfungsfrist, Studienverlaufsvereinbarung, Exmatrikulation, vorläufige Masterimmatrikulation

(1) Der Prüfungsanspruch einer bzw. eines Studierenden besteht nur in dem Studiengang, in dem die bzw. der Studierende immatrikuliert ist.

(2) Die bzw. der Studierende muss bis zum Ablauf des zwölften Fachsemesters des Bachelorstudiums bzw. des achten Fachsemesters des Masterstudiums (Prüfungsfrist) die nach § 23 und § 24 geforderten Leistungspunkte nachweisen. Bei Wechsel eines Faches im Bachelorstudium für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II beginnt die Prüfungsfrist von zwölf Fachsemestern für das neue Fach einschließlich der Bachelorarbeit mit dem Beginn des neuen Faches; für das bereits begonnene Fach einschließlich des Studienbereichs Bildungswissenschaften und der Akademischen Grundkompeten-

zen ist die Fachsemesterzählung vor dem Fachwechsel maßgeblich. Ein Fachwechsel im Bachelorstudiengang für das Lehramt für die Primarstufe berührt die Prüfungsfrist nach Satz 1 nicht. Bei einer Aufnahme des Bachelorstudiums im höheren Fachsemester beträgt die Prüfungsfrist zwölf Fachsemester abzüglich der Fachsemester die durch die Einstufung als bereits absolviert gelten; hier ist das Fach mit der höchsten Einstufung maßgeblich. Der Ablauf der Prüfungsfrist ist während der Bewertung der letzten für den Abschluss erforderlichen Leistung gehemmt. Soweit die letzte Leistung die Masterarbeit ist, erstreckt sich die Hemmung auch auf die Disputation nach § 30 Abs. 13.

(3) Bei Studiengängen, die mit einer anderen Hochschule gemeinsam betrieben werden (Kooperationsstudiengang), kann die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung eine abweichende Prüfungsfrist festlegen.

(4) Studierende, die den Abschluss des Studiengangs bzw. des Studienfachs in der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 nicht erreichen, sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Vor der Studienberatung wird durch das ZeLB anhand der vorhandenen bzw. fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich festgelegt, durch welches Fach bzw. welchen Studienbereich des jeweiligen Studiums (Fach 1, Fach 2, Studienbereich Bildungswissenschaften, Studienbereich Grundschulbildung bzw. Studienbereich Inklusionspädagogik) die Beratung stattfindet. In der Regel soll die Beratung durch das Fach bzw. den Studienbereich stattfinden, in dem die Zahl der noch fehlenden Prüfungsleistungen am größten ist. Der Prüfungsausschuss des Fachs bzw. Studienbereichs, durch das bzw. den die Beratung stattfinden soll, nimmt die Aufgaben im Sinne der folgenden Regelungen wahr („federführender Prüfungsausschuss“). Die Studienfachberatung erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Der federführende Prüfungsausschuss kann Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in seinem Zuständigkeitsbereich nach § 2 Abs. 1, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen, mit der Durchführung der Beratungsgespräche beauftragen. Nimmt die bzw. der Studierende trotz Einladung an der Studienfachberatung nicht teil, erlischt nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG.

(5) Ziel der Studienfachberatung nach Absatz 4 ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. In der Studienverlaufsvereinbarung ist eine Verpflichtung der bzw. des Studierenden aufzunehmen, innerhalb einer Frist von zwei Semestern die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Studienverlaufsvereinbarung ist von der

bzw. dem Studierenden und der bzw. dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter oder der bzw. dem vom federführenden Prüfungsausschuss nach Absatz 4 Satz 4 beauftragten Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer zu unterzeichnen. Die mit der Studienverlaufsvereinbarung verbundene Verlängerung der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 um weitere zwei Semester erfolgt, wenn absehbar ist, dass die Studierende bzw. der Studierende, ggf. unter Berücksichtigung einer Prognose der für die weiteren Studienfächer und -bereiche sowie die Abschlussarbeit zuständigen Prüfungsschüsse, innerhalb dieser weiteren zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen erfolgreich ablegen kann. Die Einholung einer möglichen Prognose erfolgt durch den federführenden Prüfungsausschuss. Wird nach Prüfung dieser Kriterien festgestellt, dass eine Verlängerung abgelehnt werden muss, erlischt der Prüfungsanspruch nach Ablauf der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG.

(6) Eine Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 5 ist nicht abzuschließen, wenn die bzw. der Studierende während des Termins der Beratung nach Absatz 5 geltend macht, dass sie bzw. er die Nichteinhaltung der Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 nicht zu vertreten hat (Härtefall). Solche Fälle sind insbesondere

- a) längerfristige, chronische Erkrankung bzw. Behinderungen, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,
- b) Zeiten des Mutterschutzes,
- c) Elternzeit oder
- d) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

In diesen Fällen verlängert der federführende Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den für die weiteren noch nicht vollständig abgeschlossenen Studienfächer und -bereiche zuständigen Prüfungsausschüssen ohne Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung nach Absatz 5 die Prüfungsfrist nach Absatz 2 bzw. 3 angemessen abhängig vom jeweiligen Härtefall. Eine Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgt nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. Nach Ablauf der aufgrund eines Härtefalls ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist finden Absätze 4 und 5 Anwendung.

(7) Erfüllt die Studierende bzw. der Studierende die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht, erlischt nach Ablauf der verlängerten Prüfungsfrist der Prüfungsanspruch mit der Folge der Exmatrikulation nach § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BbgHG. Das gilt nicht, wenn die bzw. der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat und dieses spätestens bis zum Beginn des Rück-

meldezeitraums vor Ablauf der verlängerten Prüfungsfrist nach Absatz 5 bei der bzw. dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter geltend macht. Das Fristversäumnis ist dann nicht zu vertreten, wenn während der verlängerten Prüfungsfrist ein unverschuldeter Härtefall aufgetreten ist, der die Erfüllung der Studienverlaufsvereinbarung verhindert hat. Ein Härtefall liegt insbesondere vor bei:

- a) längerfristiger, schwerwiegende Erkrankung, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,
- b) Behinderungen/chronische Erkrankungen, die durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen sind,
- c) Zeiten des Mutterschutzes,
- d) Elternzeit oder
- e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern.

In diesen Fällen kann auf Antrag des bzw. der Studierenden eine weitere angemessene Verlängerung der Prüfungsfrist nach Absatz 5 und 2 bzw. 3 abhängig vom jeweiligen Härtefall erfolgen. Ohne eine Verlängerung gilt Satz 1.

(8) Im Fall des rückwirkenden Wegfalls einer vorläufigen Immatrikulation und der endgültigen Ablehnung der Immatrikulation in einen Masterstudiengang, gelten während der vorläufigen Immatrikulation erbrachte Leistungen im Masterstudium als nicht erbracht.“

14. In § 8 Abs. 2 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die Mindestdauer von mündlichen Prüfungen soll je Studierenden 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Dauer von Klausurarbeiten soll 90 Minuten nicht unterschreiten.“

15. In § 8 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kooperationsstudiengängen kann die fachspezifische Ordnung eine andere Stelle benennen, auf die die Aufgaben des Studienbüros übertragen werden.“

16. In § 10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Abschlussarbeiten gelten die §§ 26 und 30.“

17. In § 11 Abs. 9 wird hinter dem Begriff „Beisitzers „nach § 6 Abs. 9 HSPV“ eingefügt.

18. In § 13 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 wird jeweils das Wort Modulprüfung durch „Prüfung“ ersetzt.

19. § 16 wird durch folgenden ersetzt:

„§ 16 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Im Interesse der Studierenden und zur Förderung der Mobilität verfolgt die Universität Potsdam eine wohlwollende Anerkennungspraxis im Rahmen des § 24 BbHG.

(2) Zuständig für die Anerkennung ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs bzw. des Studienfachs, für den bzw. das die Leistung anerkannt werden soll.

(3) Bei der Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder bei einem Studiengangwechsel sind Leistungen eines vorangegangenen Studiums anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang bzw. Studienfach der Universität Potsdam unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie die Qualifikationsziele des nachfolgenden Studiums. Die Beweislast, dass keine Gleichwertigkeit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum entsprechenden Studiengang der Universität Potsdam besteht, liegt beim jeweiligen Prüfungsausschuss. Entsprechendes gilt für Leistungen, die während der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Rahmen einer Nebenhörerschaft an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden. Die Nebenhörerschaft ist entsprechend der Anforderungen der anderen Hochschule nachzuweisen, soweit die jeweils zuständige Fakultät der Universität nach Vereinbarung mit der anderen Hochschule nicht auf den Nachweis verzichtet.

(4) Absatz 3 gilt auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(5) Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizu-

bringen. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt auf Grundlage dieser Informationen.

(6) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt. Leistungen werden mit den Leistungspunkten, die gemäß der jeweiligen fachspezifischen Ordnung der Universität Potsdam dafür vergeben werden und der Benotung angerechnet.

(7) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Noten aus anderen Skalen werden umgerechnet. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden im Sinne von Absatz 7 umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei unbenoteten Leistungen ist eine Note festzulegen, sofern die jeweilige fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Potsdam eine Benotung vorsieht.

(8) Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen (Prüfungsleistungen und Prüfungsnebenleistungen) ist nicht möglich. Bei teilbaren Leistungen können einzelne Leistungen auf unterschiedliche Module bzw. Leistungen angerechnet werden.

(9) Sieht die fachspezifische Ordnung obligatorische bzw. empfohlene Auslandsaufenthalte vor, ist in der Regel zwischen der bzw. dem Studierenden und dem gemäß Absatz 3 zuständigen Prüfungsausschuss ein Learning Agreement abzuschließen. Dabei ist für den Abschluss von Learning Agreements maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen.

(10) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(11) Die Nichtanerkennung einer Leistung ist gegenüber der bzw. dem Studierenden schriftlich zu begründen. Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung einer Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

20. Hinter § 21 wird folgender neuer § 21a eingefügt:

„§ 21a Zugang und Zulassung Studium

(1) Den Zugang zum Bachelorstudium regelt § 9 Abs. 1 bis 4 BbHG. Die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen bzw. -fächern regelt eine Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen

Studiengängen an der Universität Potsdam i.V.m. mit dem Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) und der danach erlassenen Verordnung.

(2) Den Zugang und die Zulassung zum lehramtsbezogenen Masterstudium regelt eine Ordnung über den Zugang zu den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen für das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam (Lehramts-Zugangsordnung Master – LAZugOM).“

21. In § 22 Abs. 4 wird am Ende von Satz 1 „(Mobilitätsfenster)“ eingefügt.

22. In § 26 Abs. 5 wird hinter Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung beginnt die Frist für die Bewertung erst nach Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit.“

23. In § 26 Abs. 8 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende ersetzt:

„Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu prüfen und zu bewerten, wobei eine bzw. einer der Prüfer – in der Regel die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer – die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 HSPV erfüllen müssen. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer ist grundsätzlich die Betreuerin bzw. der Betreuer, die bzw. der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat.“

und in Satz 4 wird das Wort „sechs“ durch „vier“ ersetzt.

24. § 27 Abs. 5 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, werden aber im Transcript of Records (Leistungsübersicht) ausgewiesen.“

25. In § 30 Abs. 7 wird hinter Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Die Arbeit darf frühestens nach einem Drittel der Bearbeitungszeit eingereicht werden; bei einer früheren Einreichung beginnt die Frist für die Bewertung erst nach Ablauf des ersten Drittels der Bearbeitungszeit.“

26. In § 30 Abs. 10 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende ersetzt:

„Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu prüfen und zu bewerten, wobei eine bzw.

einer der Prüfer – in der Regel die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer – die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 3 HSPV erfüllen müssen. Die erste Prüferin bzw. der erste Prüfer ist grundsätzlich die Betreuerin bzw. der Betreuer, die bzw. der das Thema der Masterarbeit gestellt hat.“

27. § 31 Abs. 5 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die übrigen Wahlpflichtmodule gehen nicht in die Gesamtnote ein, werden aber im Transcript of Records (Leistungsübersicht) ausgewiesen.“

28. Abschnitt V wird wie folgt ersetzt:

„V. Kooperationsstudiengänge

§ 31a Kooperationsstudiengänge

Bei Kooperationsstudiengängen kann eine gemeinsame fachspezifische Ordnung der Kooperationspartner vorsehen, dass statt der Bestimmungen der §§ 9 – 31 Regelungen der Kooperationspartner Anwendung finden, soweit diese den Bestimmungen des BbgHG und der HSPV entsprechen.“

29. Abschnitt V wird zu Abschnitt VI.

30. Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2): Vorlagen für die Modulbeschreibungen wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach einer Studien- und Prüfungsordnung immatrikuliert sind, die aufgrund der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 beschlossen wurden.

(2) Anforderungen an Studien- und Prüfungsordnungen aus dieser Satzung sind jeweils im Rahmen der nächsten Satzung bis zum Beginn des Sommersemesters 2017 umzusetzen.

(3) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

Anlage:

Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2): Vorlagen für die Modulbeschreibungen

Variante 1

Name des Moduls:		Anzahl der Leistungspunkte (LP):		
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:				
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang):				
Selbstlernzeit (in Zeitstunden (h)):				
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung	
...				
...				
...				
Häufigkeit des Angebots:				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:				
Anbietende Lehreinheit(en):				

Variante 2

Name des Moduls:		Anzahl der Leistungspunkte (LP):			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:					
Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang, Arbeitsaufwand in LP):					
Veranstaltungen (Lehrformen)	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
...					
...					
...					
Häufigkeit des Angebots:					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:					
Anbietende Lehreinheit(en):					